

P.b.b. Verlagspostamt  
1200 Wien  
380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2001**

Ausgegeben am 30. Oktober 2001

**8. Stück**

---

## *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

**19. Abänderung bzw. Ergänzung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb der Abt. 6 des GB III**

Nr. 19.

Abänderung bzw. Ergänzung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb der Abt. 6 des GB III

---

**Nr. 19.**

**Abänderung bzw. Ergänzung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb der Abt. 6 des GB III**

Mit Schreiben vom 11.10.2001 hat der Vorstand für den GB III die Übertragung von Zeichnungsbefugnissen innerhalb der Abt. 6 wie folgt neu geregelt:

1. Gemäß § 24 Abs. 4 AMA-Gesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes übertrage ich innerhalb der Abteilung 6 des GB III folgende Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung auf den Abteilungsleiter und die jeweils zuständigen Referatsleiter:

a) Zur selbständigen Behandlung durch den Abteilungsleiter im Verhinderungsfall des Vorstandes:

externer Schriftverkehr:

Schriftverkehr mit Ministerien und Bundesorganisationen, ausgenommen grundsätzliche Angelegenheiten oder Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, mit Vorlage an den Vorstand zur Kenntnis

interner Schriftverkehr:

Info an andere GB, mit Vorlage an den Vorstand zur Kenntnis  
Mitteilungen an TPD, mit Vorlage an den Vorstand zur Kenntnis

b) Zur selbständigen Behandlung durch den Abteilungsleiter:

externer Schriftverkehr:

Zulassung von Betrieben für Beihilfeabwicklungen  
Parteiengehör  
Behandlung aller Ausfuhr- und Einfuhrlizenzen  
Erledigungen im Rahmen der Sicherheitenverwaltung inkl. Verfall der Sicherheiten  
Zuschlagserteilung für Ausschreibungen im Rahmen der Intervention und allgemeiner Schriftverkehr im Rahmen der Intervention  
Schriftverkehr mit anderen nationalen Organisationen, ausgenommen grundsätzliche Angelegenheiten oder Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen  
Selbständige Erledigung der Beihilfengewährung  
Bestätigung von Handelbarkeit, Leasing, Zuteilungen und sonstige Übertragungen – Einzelfälle  
Schriftverkehr im Rahmen der Ringversuche u. Rohmilchuntersuchung  
Selbständige Erledigung Quotenanpassungen – Einzelfälle  
Selbständige Erledigung im Zusammenhang mit der Einhebung der Zusatzabgabe, Strafbeiträge und Zinsenvorschreibung  
Abschluss von Lagerverträgen im Rahmen der privaten Lagerhaltung

interner Schriftverkehr:

- Aktenvermerke
- EDV- und Druckanforderungen
- Freigabe von Pflichtenheften
- Erstellung Schulungsplan f.d. Abteilung und Verwaltung im Rahmen des genehmigten Ansatzes

- c) Zur selbständigen Behandlung durch den jeweils zuständigen Referatsleiter im Falle der Verhinderung des Abteilungsleiters:

externer Schriftverkehr:

- Parteiengehör
- Zulassung von Betrieben für Beihilfeabwicklungen
- Selbständige Erledigung der Beihilfengewährung im Rahmen der Schulmilchbeihilfe bei Antragstellung durch Landwirte
- Behandlung aller Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen
- Kaufmännischer Schriftverkehr im Rahmen der Einhebung der Zusatzabgabe, Strafbeträge und Zinsen
- Schriftverkehr im Rahmen der Ringversuche u. Rohmilchuntersuchung

interner Schriftverkehr:

- Aktenvermerke
- EDV- und Druckanforderungen

- d) Zur selbständigen Behandlung durch den jeweils zuständigen Referatsleiter:

externer Schriftverkehr:

- Verbesserungsaufträge
- Übermittlung von Formularen und Richtlinien, die genehmigt sind
- Versand statistischer Daten
- Bestätigung Formular T 5
- Berechtigungsscheine für Sozialbutter
- Zuschlagserteilung im Rahmen von Ausschreibungen nach den VO (EG) Nr. 2571/97 und VO (EWG) Nr. 429/90.
- Mitteilungen und sonstiger Schriftverkehr im Rahmen der Sicherheitenverwaltung
- Meldungen an das BMLFUW, Landesregierungen und europ. Kommission gemäß gesetzlicher Grundlagen.
- Bestätigung von Handelbarkeit, Leasing und sonstige Übertragungen – Routinefälle, Sammellisten dazu
- Übermittlung der Referenzmengendaten gemäß Berechnung der AMA an die Abnehmer

interner Schriftverkehr:

- Prüfungersuchen an TPD
- Übermittlung von Unterlagen an TPD
- Anforderung von Unterlagen von TPD
- EDV- und Druckanforderungen, die bereits budgetiert sind
- EDV-Zugriffsberechtigungen innerhalb des Referates
- EDV-Softwareabnahme

## *Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA*

Nr. 19.

Abänderung bzw. Ergänzung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb der Abt. 6 des GB III

---

- e) Darüber hinaus sind der Abteilungsleiter und der jeweils zuständige Referatsleiter zur selbständigen Behandlung aller Angelegenheiten der Abteilung 6 bzw. ihres Referates befugt, bei denen es sich ausschließlich um die Umsetzung routinemäßiger Angelegenheiten handelt.

Zu routinemäßigen Angelegenheiten gehören jedenfalls nicht folgende Fälle:

externer Schriftverkehr:

Verbindliche Rechtsauskünfte

Schriftverkehr mit Ministerien, Bundesorganisationen und anderen Organisationen in grundsätzlichen Angelegenheiten oder Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen

interner Schriftverkehr:

Buchungsanweisungen

Anforderungen von Investitionen, soweit diese nicht budgetiert oder grundsätzlich genehmigt sind

Anforderung von Geldmitteln

Alle unter a) bis e) nicht genannten Fälle, in denen für die AMA Rechte und Pflichten, vor allem in finanzieller Hinsicht entstehen.

Alle Angelegenheiten, die sich aus Z. 3 ergeben.

2. Gemäß § 24 Abs. 7 AMA-Gesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes übertrage ich innerhalb der Abteilung 6 des GB III die Erledigung von Sitzungsprotokollen auf den jeweiligen Vorsitzenden oder wahlweise auf den jeweiligen Schriftführer.
3. Das Weisungsrecht der Vorgesetzten wird durch diese Ermächtigung nicht berührt. Diese sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, jede zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheit an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten. Insbesondere erfolgt die Zeichnung durch den jeweiligen Vorgesetzten dann, wenn im Verhinderungsfall keine andere Vertretungsregel festgelegt ist.
4. Die Unterfertigung erfolgt mit folgender Angabe:

"Für das Vorstands-Mitglied des GB III"

5. Diese Übertragungen treten am Tag nach ihrer Kundmachung im Verlautbarungsblatt der AMA in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung (kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 15/1998 i.d.F. der Verlautbarung Nr. 1/2001) außer Kraft.

Der Vorstand für den GB III  
Mag. SCHÖPPL e.h.

